



ZAUNKÖNIG 2018/ 4

Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben einen in vielfacher Hinsicht wechselhaften April gesehen, sei es meteorologisch oder sonst wie. Allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz: es war eine Menge „weiter so“ dabei. Aber wer hätte es wirklich anders erwartet? Immerhin: in Bayern wird zwar noch nicht wieder ans Kreuz genagelt, aber in jede Landesbehörde wird ein Kreuz genagelt, freilich nicht religiös sondern kulturell. Wer braucht da noch Kabarettisten?

Heute hier dabei:

BMI/ Vka: Tarifrunde 2018 abgeschlossen
BVerfG: Rundfunkbeiträge auf dem Prüfstand
BVerfG: Einheitswerte bei Grundsteuer verfassungswidrig
LG Berlin: Meinungsfreiheit auf Facebook
BAMF: Asyl der besonderen Art
LG Frankfurt/Main: Mietpreisbremse auch in Hessen gekippt
OVG Lüneburg: Weiterbeschäftigung von GJAV-Mitgliedern
OVG Berlin: Anhebung und Herabdotierung von Dienstposten
VG Berlin: Beschlüsse „außerhalb des BPersVG“
EuGH: Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze
BVerwG: Ausgleich für Mehrarbeit bei „opt out“
LAG Kiel: Vergütungspflicht für Wege- und Umkleidezeiten
OVG Berlin: Polizei mit gestärktem Brustkorb
BVerwG: Disziplinarverfahren nach ausländischem Strafurteil
OVG Münster: Verbot der Dienstgeschäfte und BGleiG
OVG Münster: Anordnung amtsärztlicher Untersuchung und BGleiG
BGH: fortdauernde Beschwer in Rechtsmittelinstanzen
BGH: Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist
BVerwG: Rechtsmitteleinlegung beim falschen Gericht
BGH: Alg 2-Leistungen („Hartz IV“) und Pfändungsschutz
Wahlergebnisse: GPR BND, VPA Heer und Sanität
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bandlerblock: meinungsfreie Offiziere, Stellenkampf, Tradition, Beschaffungen
In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare
Dru(e)ckfehler: Erratum zu Ausgabe 2018/ 3, Seite 3

BMI/ Vka: Tarifrunde 2018 abgeschlossen

Die wichtigste Nachricht für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Bund und Kommunen vorweg: Nach einigen Warnstreiks gibt es einen Tarifabschluss für 30 Monate, also bis Herbst 2020. Es gibt die geforderten 6 %, aber in drei Schüben verteilt über die Laufzeit. Den von ver.di lautstark begehrten Sockelbetrag gibt es nicht, sondern nur eine Einmalzahlung für EG 1 bis 6. Kostenpunkt: 7,24 Mrd. € über die Laufzeit. BMI Seehofer lächelte gequält, aber entspannt, weil der Bund den Abschluss schmerzfrei erträgt. In Kommunen, die in Haushaltssicherungskonzepten stecken, sieht das dann anders aus, wenn die Räte demnächst über freiwillige Leistungen für Kitas, Schulen usw. zu befinden haben. Das war aber schon immer so.

https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/180418_einigungspapier_bund_vka.pdf

BVerfG: Rundfunkbeiträge auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kündigte an, am 16./ 17. Mai über mehrere Anträge mündlich verhandeln zu wollen, die sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des seit einigen Jahren geltenden „Haushaltsbeitrages“ wenden. Es wird geltend gemacht, dass eine „Gebühr“ stets eine angemessene Gegenleistung voraussetze, daher sei eine von der Zahl der Nutzer und Empfangsgeräte unabhängige Zahlung unzulässig. Geklagt wird ebenfalls gegen die Betriebsstätten-Regelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Logik der Kläger: In dieser Form sei dies keine Gebühr mehr, sondern eine Steuer, für die wiederum den Landesregierungen die Gesetzgebungszuständigkeit fehle. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte die Klagen abgewiesen. Guter Rat an Schwarz Hörer: bitte nicht Sekt kalt stellen – auch wenn diese Sorte Beitrag verfassungswidrig ist, ist kaum zu erwarten, dass dann die Ära des kostenfreien Rundfunks anbricht. Aber die öffentlich-rechtlichen Hüter der Rechtgläubigkeit des Volkes müssen auch sehen, dass inzwischen ein stabiles gutes Drittel in Meinungsumfragen für eine Abschaffung der staatlichen Sender ausspricht, weil sie das, was die Sender so alles mit Zwangsbeiträgen finanzieren, irgendwie nicht mehr als „Grundversorgung“ verstehen.

Quelle: [PM 19/ 2018 des Gerichts vom 6.4.2018](#)

BVerfG: Einheitswerte bei Grundsteuer verfassungswidrig

In der lange erwarteten Entscheidung zur Grundsteuer hat das BVerfG das erwartete Ergebnis gefunden: Die Erhebung der Grundsteuer nach Einheitswerten von 1964 (oder gar 1935) ist nicht realistisch, deshalb willkürlich und verfassungswidrig. Nun muss der Gesetzgeber bis Ende 2019 ein neues Bewertungsverfahren finden, das den Anforderungen des BVerfG entspricht. In rund 5 Jahren kommt dann eine weitere rote Ampel: Dann darf auch keine Steuererhebung aufgrund der veralteten Werte mehr erfolgen. Schafft die Finanzverwaltung es nicht, läuft erst einmal die Grundsteuer aus, bis es verfassungskonforme Grundlagen gibt.

Die Finanzverwaltung stöhnt bereits, dass man es mit dem derzeitigen Personal auch in 10 Jahren nicht schaffe, weshalb man eine möglichst einfache Wertbemessung benötige. Und die Gemeinden zittern schon, dass ihnen ein wesentliches finanzielles Standbein wegfliegt.

Quelle: Urteil des BVerfG vom 10.4.2018 – 1 BvL 11/14 u.a. mit [PM 21/2018](#)

LG Berlin: Meinungsfreiheit auf Facebook

Ein Facebook-Nutzer kommentierte einen Zeitungsartikel damit, dass die Deutschen immer mehr verblöden, weil sie von „linken Systemmedien“ ständig mit Fake News zugemüllt würden. Der Hort der digitalen Mitmenschlichkeit löschte den Kommentar und sperrte dem Nutzer das Konto für 30 Tage wegen Verstoß gegen die geltenden Richtlinien. Das sah das von diesem nichtlinken Systemkritiker befasste Landgericht (LG) Berlin anders. Die ["Zeit"](#) berichtet, die Richter seien vorerst zu dem Ergebnis gekommen, dass damit die Anstandsgrenzen nicht überschritten seien, Fratzebuch so viel eigene Meinung aushalten müsse. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, Facebook hielt sich auf Nachfrage Rechtsmittel offen.

Quelle: Urteil des LG Berlin vom 23.3.2018 - 31 O 21/18

BAMF: Asyl der besonderen Art

Am 20. April flog ein Korruptionsgeflecht im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf, das zeit- und teilweise die merkwürdig hohen Anerkennungsquoten in Bremen erklärt. Dort hatte eine Referatsleiterin ihr Herz für Jesiden entdeckt, worauf drei Anwaltskanzleien Flüchtlinge in Bussen nach Bremen karrten, wo sie zügig Asyl bewilligt bekamen, obwohl die Außenstelle Bremen des BAMF für sie gar nicht zuständig war. Parallel musste

das BAMF einräumen, dass man sich auch von zahlreichen Dolmetschern trennen musste, die mit ihren Übersetzungs-, „Leistungen“ Verfahren manipulierten.

Sahnehaube: Die Bremer Beamtin wurde schon 2016 dort abgelöst, versieht aber unverändert bei vollem Gehalt ihre wertvollen Dienste in der BAMF-Zentrale in Zirndorf.

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-04/bundesamt-migration-fluechtlinge-korruptionsskandal-asylantraege> ; <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-04/bundesamt-migration-fluechtlinge-dolmetscher-zusammenarbeit-beendet>

LG Frankfurt/Main: Mietpreisbremse auch in Hessen gekippt

Nach Berlin erwischte es auch die hessische Verordnung zur Mietpreisbremse. Das LG Frankfurt/ M. fand heraus, dass das dortige Ministerium die vorgeschriebene Begründung der Verordnung zwar als PDF im Internet veröffentlicht hatte, aber man hatte versäumt, die Verordnung im hessischen Gesetzes- und Verordnungsblatt förmlich zu verkünden. Damit war sie dann aus formellen Gründen weg, das das LG eine nachträgliche Heilung durch das Ministerium bei laufendem Prozess ablehnte.

Wie schön für den Bremsenerfinder Heiko Maas, dass er sich flott ins Außenministerium verflüchtigen konnte; vielleicht wird die Mietpreisbremse dort noch Exportschlager?

Quelle: Urteil des LG Frankfurt/ M. vom 28.3.2018 – 2-11 S 183/17

OVG Lüneburg: Weiterbeschäftigung von GJAV-Mitgliedern

Am Beispiel des „Materialwirtschaftszentrum Einsatz“ der Bundeswehr in Hesedorf mit seinen Außenlagern zog das Obergericht (OVG) Lüneburg die Regeln für den Weiterbeschäftigungsanspruch von Mitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 9 BPersVG etwas schärfer. Das OVG bestätigte einen Beschluss des VG Stade, der das Arbeitsverhältnis der betroffenen Azubine aufgelöst hatte. Der Weiterbeschäftigungsanspruch ist beschränkt auf den Geschäftsbereich der jeweiligen JAV. Im Fall der Gesamt-JAV der Dienststelle sind also deren Hauptsitz und ihre Außenstellen zu betrachten, nicht aber Arbeitsplätze in anderen nahe gelegenen Dienststellen. Und da der Arbeitgeber auch keine Arbeitsplätze freikündigen muss, um JAV-Mitglieder aufzufangen, sind auch nur ausbildungs-

adäquate Arbeitsplätze (d.h. in der Fachrichtung des Ausbildungsberufs) zu prüfen, die im relevanten Zeitraum (3 Monate vor Abschluss der Ausbildung) frei und besetzbar sind.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 29.11.2017 – 17 LP 4/17, PersV 2018, 146

OVG Berlin: Anhebung und Herabdotierung von Dienstposten

Das OVG Berlin unterscheidet zwischen beteiligungsfreien Organisationsmaßnahmen und personeller Umsetzung wie folgt: Wird ein Dienstposten einer anderen Besoldungs-/ Vergütungsgruppe zugeordnet (angehoben oder herabdotiert), ist dies zunächst eine rein funktionsbezogene Organisationsmaßnahme, die den Rechtsstand der Beschäftigten nicht unmittelbar verändert und daher jedenfalls nach Brandenburger Landesrecht keine „Maßnahme“ ist. Erst wenn der geänderte Dienstposten einem anders eingruppierten Mitarbeiter übertragen werden soll (mit der möglichen Folge einer Höher- oder Herabgruppierung oder aber einer Wegversetzung), komme unmittelbare Betroffenheit auf und der Personalrat ins Spiel.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 21.9.2017 – 61 PV 6.16, PersV 2018, 144

VG Berlin: Beschlüsse „außerhalb des BPersVG“

Etwas skurril kommt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin daher. Dort hatte der ÖPR-Vorsitzende eines Ministeriums Weiterbeschäftigung über eine besondere Altersgrenze beantragt. Er fühlte sich diesseits seiner individuellen Knackigkeitsgrenze. Der Antrag lief anschließend als Personalmaßnahme mit förmlicher Zustimmung seiner Statusgruppe. In der Leitungsetage roch man Ungemach und signalisierte, ein „Meinungsbild“ des Plenums wäre nett, ob eine Bewilligung auf allgemeine Begeisterung träfe. Der Personalrat beschloss entsprechend, dass er den Antrag unterstütze, und teilte das der Leitung mit.

Indes nicht ganz. 5 Mitglieder ließen im Beschlussverfahren die Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses feststellen. Dem folgte das VG Berlin förmlich, weil der Vorsitzende an der Abstimmung teilgenommen habe, aber befangen gewesen sei. Dass das BPersVG kein Beteiligungsverfahren dazu kennt, ob der Personalrat außerhalb eines Mitbestimmungstatbestandes es gut fände, wenn die Dienststelle etwas beabsichtigen würde, beirrte das VG nicht.

Schießergebnis und Siegerehrung: Fasst der Personalrat einen „Beschluss“ ohne Tatbestand im BPersVG gibt, muss er sich dabei an die Abstimmungsregeln und etwaige Regeln seiner

Geschäftsordnung halten. Stellt er dagegen ein Meinungsbild außerhalb der förmlichen Beratung durch Kaffeegespräch fest, und teilt das auch so der Dienststelle mit, ist das ok.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 28.3.2018 – 72 K 8.17, n.v.

EuGH: Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) musste sich ein weiteres Mal mit seiner Rechtsprechung plagen, dass die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien unterschiedliche Behandlung sowohl wegen „zu wenig“ als auch wegen „zu viel“ Alter verbieten. Nun ging es um die Frage, wann ein Arbeitnehmer Weiterbeschäftigung über die jeweiligen Altersgrenzen hinaus verlangen kann, wenn er sich noch fit für den Job fühlt und auch sonst nichts verbrochen hat. Es bestätigte sich die Tendenz, dass die Inanspruchnahme von besonderen Altersgrenzen für Arbeitgeber und Dienstherren schwierig ist, sobald dies mit Einbußen an Lebenszeiteinkommen verbunden ist und es keinen konkreten Kündigungsgrund gibt. Bei Überschreitung der allgemeinen Altersgrenzen, mit denen dem Arbeitnehmer ungekürzte Rente oder Pension zusteht, sieht der EuGH dagegen grundsätzlich keine Diskriminierung wegen des Alters, sondern eine notwendige Maßnahme zum Betrieb der Sozialversicherungssysteme. § 41 S. 3 SGB VI sei daher mit Europarecht vereinbar.

Quelle: Urteil des EuGH vom 28.2.2018 – [C-46/17 "John"](#) , www.curia.eu

BVerwG: Ausgleich für Mehrarbeit bei „opt out“

Die Prozess-Serie um den Ausgleich von Mehrarbeit sächsischer Feuerwehr-Beamter, die ständig über 48 Wochenstunden hinaus zum Dienst eingeteilt werden, geht weiter. In der Revision hob das BVerwG die Berufungsurteile des OVG Bautzen auf. Zwar habe das OVG einen „nationalen“ Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung zutreffend verneint. Jedoch reichten die Tatsachenfeststellungen des OVG nicht aus, um für jeden einzelnen Kläger die Arbeitsstunden einzeln auszuzählen, für die der „unionsrechtliche Haftungsanspruch“ wegen Nichtbeachtung der Richtlinie 2003/88/EG dem Grunde nach bestehe. Dies könne nicht pauschal betrachtet werden.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.4.2018 – 2 C 36.17 u.a. mit [PM 22/ 2018 des Gerichts](#)

LAG Kiel: Vergütungspflicht für Wege- und Umkleidezeiten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Kiel fächert die Rechtsprechung zur Vergütungspflicht des Arbeitgebers für „Rüstzeiten“ weiter aus. Zunächst bestätigt es den Grundsatz, dass Umkleidezeiten für das An- und Ablegen von persönlicher Ausrüstung zur persönlichen Arbeitszeit zu rechnen ist, wenn dies arbeitgeberseitig vorgeschrieben ist, ob mit oder ohne gesetzliche Pflicht. Das kann dann auch betriebliche Einheitskleidung mit dem Logo des Arbeitgebers oder ähnliches sein. Fährt er in dieser Montur nach Hause, sei dies nur Arbeitszeit, wenn dies eigentlich unzumutbar sei.

Dann wird spannend, wie öffentlich-rechtliche Dienstherrn nun Schichtwechsel und Übergabezeiten regeln möchten, wo man bisher Rüstzeiten vor und nach der eigentlichen Dienstzeit eher dem Grundsatz „Vergelt’s Gott“ zugeordnet hat.

Quelle: Urteil des LAG Kiel vom 26.4.2017 - 1 Sa 301/17, juris

OVG Berlin: Polizei mit gestärktem Brustkorb

In Berlin klagte eine jüngere Dame auf Einstellung im mittleren Dienst der Polizei. Sie hatte sich freilich die Oberweite „maßvoll“ erhöhen lassen. Die Berliner Polizeibehörde lehnte ab, weil die Implantate durch Gewalteinwirkung im Einsatz beschädigt werden könnten, außerhalb auf längere Sicht Materialermüdung drohe und daher ein erhöhtes Risiko der Dienstunfähigkeit bestehe. Das mit der Klage befasste OVG Berlin holte Sachverständigengutachten ein und entschied: bei modernen Implantaten sei das Risiko nicht mehr so groß. Die Kollegin soll also mit nachgebesserter Durchschlagskraft zum Einsatz schreiten. Doch noch nicht ganz – das OVG ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zu. Obacht: Revision ist eine reine Rechtsinstanz, Tatsachenprüfungen findet dort nicht mehr statt.

Quelle: Urteil des OVG Berlin vom 28.3.2018 – 4 B 19.14, n.rkr.

BVerwG: Disziplinarverfahren nach ausländischem Strafurteil

Ein Beamter wurde disziplinar gemäßregelt, nachdem er sich in einem osteuropäischen EU-Staat eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs eingefangen hatte. VG und OVG legten dieses Strafurteil ihrem Disziplinarurteil zugrunde. Dagegen legte der Kollege Revision ein, weil in einem deutschen Disziplinarverfahren allenfalls ein deutsches Strafurteil bindend sein

könne. Das BVerwG hielt dagegen: eine solche Beschränkung stehe nicht im Gesetz. Daher müsse das Disziplinargericht ein ausländisches Strafurteil nicht zwingend selbst neu ausermitteln, es sei denn, in dem ausländischen Strafverfahren hatte der Beamte nicht die gängigen rechtsstaatlichen Garantien und Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.4.2018 – 2 C 59.16 mit [PM 23/ 2018 des Gerichts](#)

OVG Münster: Verbot der Dienstgeschäfte und BGleiG

Bei schweren Dienstvergehen kann dem Beamten während des laufenden Disziplinarverfahrens die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden (§ 39 BeamStG). Freilich ist dabei auch die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Hier focht ein Beamter die Anordnung der sofortigen Vollziehung an, weil die GleiB nicht gehört worden war. Allerdings war das Dienstvergehen so heftig, dass VG und OVG den Eilantrag abwiesen. Das Verbot und seine Vollziehung seien vorliegend alternativlos im Sinne des § 46 VwVfG, so dass eine Anhörung der GleiB offensichtlich nichts am Ergebnis hätte ändern können.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 16.5.2017 – 6 B 265/17, GiP 2/ 2018, 52

OVG Münster: Anordnung amtsärztlicher Untersuchung und BGleiG

Dass indes nicht alles alternativlos ist, was Vorgesetzte dafür halten, zeigt ein weiterer Beschluss desselben Senats des OVG Münster nur zwei Tage später: Hier hatte die Behörde die amtsärztliche Untersuchung eines Beamten auf Dienstfähigkeit mit Sofortvollzug angeordnet, peilte also die vorzeitige Pensionierung im DU-Verfahren (Dienstunfähigkeit) an. Weder der nach Landesrecht NRW anzuhörende Personalrat noch die GleiB wurden gehört. Hier kam das OVG zu dem Ergebnis, dass nicht auszuschließen sei, dass eine gesetzeskonforme Beteiligung unter Berücksichtigung der Beiträge der Personalvertretung und der GleiB zu einem Absehen von der Anordnung geführt haben könnte. Damit ging die Berufung der Behörde auf § 46 VwVfG daneben. Das OVG gab dem Eilantrag des Beamten statt, jetzt wird erst einmal im Hauptsacheverfahren um die Rechtmäßigkeit der Anordnung gestritten.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 18.5.2017 – 6 B 375/17, GiP 2/ 2018, 53

BGH: fortdauernde Beschwer in Rechtsmittelinstanzen

Eine Entscheidung, die über die Verweisungen des ArbGG auf die ZPO auch im Beschlussverfahren nach § 83 BPersVG von Belang sein kann, traf der Bundesgerichtshof (BGH). Die Bundesrichter bekräftigten, dass im Rechtsmittelverfahren ein Rechtsschutzbedürfnis (siehe § 256 ZPO nur zu bejahen sei, wenn und solange der Rechtsmittelführer durch die angefochtene Entscheidung weiter beschwert ist. Entfällt die Beschwer, wird die Fortsetzung des Rechtsmittels unzulässig.

Quelle: Beschluss des BGH vom 14.9.2017 – [I ZB 9/17](#)

BGH: Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist

Nach den Regeln des Zivilprozesses (und dem folgend auch nach § 66 ArbGG im Arbeitsgerichtsverfahren) kann die Rechtsmittelfrist für Berufung und Revision nicht verlängert werden, wohl aber die nachfolgende Begründungsfrist. Andererseits sind bestimmte Verfahren beschleunigt zu führen, was sich in gewisser Weise beißt. Dazu stellt der BGH nun klar, das Rechtsmittelgericht habe schon bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang es dem Verlängerungsantrag stattgibt, in einem Zug zu prüfen, ob eine Fristverlängerung zu einer bedenklichen Verzögerung des Rechtsstreits führt.

Quelle: Beschluss des BGH vom 31.1.2018 – [XII ZB 565/16](#)

BVerwG: Rechtsmitteleinlegung beim falschen Gericht

Legt ein Beteiligter sein Rechtsmittel bei einem unzuständigen Gericht ein, handelt er unverschuldet, wenn er durch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung auf die falsche Spur gesetzt wurde. Aber ein bei einem unzuständigen Gericht eingelegtes Rechtsmittel wahrt nicht die Rechtsmittelfrist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer versäumten Frist kann auch dann beantragt werden, wenn das unzuständige Gericht die Sache nicht unverzüglich weiterleitet sondern liegen lässt; doch ist das dann ein Ritt auf der juristischen Rasierklinge.

Dieser Fall lief so: Ein Bürger klagte vor dem VG erfolgreich gegen einen Straßenausbaubeitrag. Das VG ließ die Berufung zu, doch lautete die Rechtsmittelbelehrung fälschlich, diese bedürfe der Zulassung und diese sei beim VG zu beantragen. Das OVG rüffelte das VG deswegen, worauf das Urteil nun mit richtiger Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt wurde. Die be-

klagte Gemeinde begründete darauf die Berufung, legte sie aber nicht erneut an. Das OVG wies darauf die Berufung wegen fehlerhafter Einlegung ab; das BVerwG verwarf auch die Nichtzulassungsbeschwerde der Gemeinde.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.1.2018 – [9 B 20.17](#)

BGH: Alg 2-Leistungen („Hartz IV“) und Pfändungsschutz

Leistungen der Grundsicherung nach SGB II („Hartz IV“) sind so gering, dass sie in aller Regel vor Pfändung nach §§ 850a ZPO ff. geschützt sind. Was ist aber los, wenn das Jobcenter erst nach längerer Prüfung oder einem Rechtsstreit größere Nachzahlungen bewilligt? Können Gläubiger dann den Teil der Nachzahlung, der im Monat der Zahlung die Pfändungsfreigrenzen übersteigt, pfänden, so dass das Geld gar nicht beim Hilfeempfänger landet? Lange Finger hat dabei oft auch die kontoführende Bank des Hilfeempfängers, etwa wenn dort noch ein Ratenkredit aus besseren Zeiten offen ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) sagt dazu jetzt: Nein! Diese Zahlungen müssen jeweils dem Zeitraum zugeordnet werden, für den sie bestimmt sind. Pfändbar sind sie also nur dann, wenn und soweit die Sozialleistung einschließlich der Nachzahlung im jeweiligen Monat die Pfändungsfreigrenze übersteigt.

Quelle: Beschluss des BGH vom 24.1.2018 – [VII ZB 21/17](#), WM 2018, 432

Wahlergebnisse: GPR BND, VPA Heer und Sanität

Ein gutes Jahr nach seiner Einrichtung durch § 86 Nr. 7 BPersVG 2016 hat sich der erste Gesamtpersonalrat beim Bundesnachrichtendienst konstituiert. Stärkste Fraktion in den zivilen Gruppen ist jeweils der VBOB, bei den Soldaten war der DBwV wie schon öfter „alternativlos“.

Nicht wirklich spannend war Mitte April die Wahl des ersten Vertrauenspersonenausschusses (VPA) im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr. Für 5 Sitze fanden sich 5 Bewerber, die damit bei Versand der Wahlunterlagen „alternativlos“ waren, darunter 4 Unteroffiziere und 1 Mannschaft. Die Offiziere verkniffen es sich sogar, einen Bewerber zu finden, weshalb ihr Sitz an die Unteroffiziere weitergereicht wurde.

Etwas rustikaler läuft es im großen deutschen Heer. Dort wurde zwar schon im November 2017 gewählt, aber es keine Ruhe. Zwei Gruppen von Wahlberechtigten fochten die Wahl mit

zahlreichen Rügen an. Das Truppendienstgericht (TDG) Nord lehnte die Wahlanfechtungen mit Beschlüssen vom 13. Dezember 2017 ab. Allerdings beschwerten sich die Antragsteller erfolgreich gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerden. Das TDG ließ auf die Beschwerden hin in beiden Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde zum BVerwG zu. Dort wird man uns dann aufschreiben, wie man VPA richtig wählt.

Ansonsten eher Ruhe im Schiff.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 2/ 2018 der Print-Ausgabe der ZfPR bringt mehrere wichtige Abhandlungen: „Der Personalrat als Adressat der DSGVO und des BDSG n.F.“ (P. Gola), „Der personalvertretungsrechtliche Begriff der Maßnahme“ (T. Hebler), „Flexibel, mobil, selbstbestimmt – gesund? Der Personalrat als Promoter des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“ (R. Jenewein), sowie „Stellenbewertung und Eingruppierung – zwei Seiten einer Medaille“ (T. Wurm).

Heft 4/2018 der "Personalvertretung" enthält eine Darstellung zu den Auswirkungen des neuen Schwerbehindertenrechts aus Beamtenverhältnisse „Bundesteilhabegesetz und Beamtenrecht“ (M. Baßlsperger) und ein praktischer Überblick zur Prüfung der objektiven und subjektiven Erforderlichkeit von Schulungen „Die Notwendigkeit von Schulungsansprüchen und ihre Umsetzung“ (J. Richter).

Neues aus dem Bendlerblock: meinungsfreie Offiziere, Stellenkampf, Tradition, Beschaffungen

Sturm im medialen Wasserglas zu Berlin-Mitte: Ein höherer Offizier sagt seine Meinung, noch bevor er pensioniert ist. Bei Gelegenheit seiner Verabschiedung als Kommandeur eines Fregattengeschwaders in Richtung Referatsleiter im BAPersBw gab Kapitän zur See Jörg Horn am 25. März eine Reihe allgemein bekannter Geheimnisse zu Protokoll. „Tout Berlin“ war aus dem Häuschen, weil jemand die Tatsachen nicht nur sieht, sondern anspricht. Spötter unken, Horn habe sich in der aktuellen Beförderungsflut nur vorübergehend aus dem Rennen genommen, denn ab der nächsten Beförderung nach B6 könnte er ja jederzeit ohne Angabe von Gründen vor die Tür gesetzt werden (§ 50 SG). Da erleichtere man sein Gewissen besser nochmal vorher. Die Debatte in Wiegolds Blog „Augen geradeaus“ war wie üblich vielschichtig, sachkundig und streckenweise nicht ganz politisch.

<http://augengeradeaus.net/2018/03/kommandeur-schlaegt-beim-abschied-alarm-materiell-und-personell-fuenf-nach-zwoelf/comment-page-3/#comment-290274>

Und noch ein Evergreen, das in der „Welt“ mit der Zuverlässigkeit des Ungeheuers von Loch Ness am 3. April mal wieder auftauchte: Funktionsträger des Beamtenbundes empörten sich darüber, dass sie bei der Nachbesetzung der Rüstungs-Staatssekretärin Dr. Suder leer ausgingen, und als neuer Sts nicht nur ein General „zivilisiert“ wird, sondern er auch noch als Abteilungsleiter Rüstung einen Soldaten als Nachfolger bekommt.

Nicht beklagt hat man sich darüber, dass das Ministerium seit Mitte März im eigenen Haus sowie im Personalamt mehrere hundert Soldaten-Dienstposten in zivile Stellen umwandeln will, obwohl die Planer einräumen, dass sie diese Stellen mit Masse gar nicht mit verfügbaren zivilen Kolleginnen und Kollegen besetzen können. Mit den nicht besetzbaren Stellen wird dann wohl Kontinuität und Effektivität des strategischen Handelns gesteigert, oder so.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus175080475/Bundeswehr-Beamte-begehren-gegen-von-der-Leyen-auf.html>

In einer Art ministeriellem Lichtblitz wurde der „Traditionserlass“ von 1982 in weniger als einem Jahr überarbeitet und am 28. März über die Truppe gekippt. Er enthält viele weise Grundsätze, aber die Beurteilung von Persönlichkeiten mit schwierigen Biografien bleibt unverändert schwierig. Es deutet sich an, dass das Ministerium einen Ausweg darin sieht, vermehrt die „eigenen“ Helden der Bundeswehr ab 1956 zu würdigen. Wer mag, liest auch da bei Wiegold nach (samt Link auf den neuen Erlass).

<http://augengeradeaus.net/2018/03/neuer-kasernenname-neuer-traditionserlass-militaerische-exzellenz-allein-genuegt-nicht/>

Und seit 23. April beschäftigt sich Berlin mit einem weiteren Evergreen. Nachdem der Wehrbeauftragte wie jedes Jahr seine Mängelliste namens „Jahresbericht“ vorgelegt hat mit den immer gleichen Wiederholungen der immer gleichen Ausrüstungsmängel, und der Bundesrechnungshof nachgelegt hat mit jährlich wiederkehrenden Rüffeln zu schleppenden Beschaffungen, macht nun die Ministerin dem in sprudelnden Steuerquellen schwelgenden Kabinett die Rechnung auf, was es kostet, wenn die allzeit vollmundigen Erklärungen der Außenpolitiker eingelöst werden sollen. Aktuell fordert Frau von der Leyen für 2019 – 2021 etwa 12 Mrd. € mehr, während BMF Scholz nur knapp 6 Mrd. € mehr im Plan hat. Ausgang vermutlich wie jedes Jahr: Es gibt etwas mehr Geld, aber nicht genug, um die ungedeckten sicher-

heitspolitischen Schecks der letzten 15 Jahre zu begleichen. Und dann kommt die bange Frage, ob die Rüstung die Kohle überhaupt unter die Firmen bringen kann, weil mal wieder das hochglänzende Zeug zwar blankpoliert aber nicht funktionsfähig ist und deshalb eigentlich nicht abgenommen werden darf.

<http://augengeradeaus.net/2018/04/bundeswehr-beschaffungen-was-dieses-jahr-so-ansteht-und-was-noch-nicht/#more-30149>

In eigener Sache: Werbeblock SBG – Kommentar und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 und zur SBGWV 2017 ist nun im Buchhandel und beim Verlag verfügbar:

<https://www.walhallade.com/sicherheit-&-bundeswehr/die-beteiligungsrechte-der-vertrauenspersonen-in-der-bundeswehr-2-produkt.html>

Wichtige Hinweise für VP und Personalräte: Selbstzahler bemühen ihren örtlichen Buchhändler oder den Verlag direkt. Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten.

Zum SBG 1997 galt als Daumenregel für den Bedarf der Gremien: Bei Personalräten mindestens das Gremium selbst und die Quasi-VP der Laufbahngruppen persönlich; bei VP-Versammlungen der Verbände 1 Exemplar pro Kompanie-Äquivalent; Rest bedarfsabhängig.

Ausbildung für VP und Personalräte: Wermutstropfen dabei ist, dass die ZDv A-1472/1 immer noch in der Beteiligung festhängt und weiter nicht auf das neue Recht umgestellt ist. Trotzdem sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, alle ihre VP und Personalräte auf aktuellem Stand aus- und fortzubilden.

Also bietet die Kanzlei eine „Vorlesung“ der besonderen Art. Wenn Sie es für die zweitbeste Lösung halten, dass Ihnen sonst jemand aus dem Kommentar vorliest, dann beschallen wir Sie gerne höchstpersönlich mit den dortigen Weisheiten. Wir kommen auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Das muss zwischen Dienststelle und Gremien inhaltlich ausgeknobelt werden. Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 InFu nicht den Feierabend verkürzen, sondern mit einem aus Ihrer Sicht korrekten Ausbildungsbefehl unterschriftsreif um die Ecke kommen. Die Abwicklung eines solchen Vertrages liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Hilfreich ist natürlich,

wenn die Bedarfsträger eine möglichst konkrete Vorstellung haben, wo sie der Schuh (am meisten) drückt (aber Sie dürfen gerne auch Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern).

Selbstredend beschallen wir Sie auch gerne zu allen anderen Fragen rund um die Beteiligung. Oder wir bringen Ihre „VPV Großverband“ auf Brigade- oder Divisionsebene ans Laufen (mitsamt fertiger Geschäftsordnung). Funken Sie uns einfach per mail an.

Dru(e)ckfehler: Erratum zu Ausgabe 2018/ 3, Seite 3

Einem gründlichen Leser der letzten Ausgabe ist aufgefallen, dass die auf Seite 3 unten platzierte Entscheidung des OVG Münster vom 1.6.2017 zu § 43 Abs. 3 Satz 2 LPVG NW mit falschem Aktenzeichen zitiert ist. Richtig ist: 20 A 2646/16.PVL. Das angegebene Aktenzeichen 20 A 598/16.PVL gehört zu dem Beschluss vom 3.4.2017 zu § 79 Abs. 3 LPVG NW. Sorry für das Versehen, und danke für die Mitarbeit.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

**Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:**

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

